ebs Energie AG
Riedstrasse 17 · Postfach 144 · 6431 Schwyz
041 819 47 47 · info@ebs.swiss · www.ebs.swiss
CHE-105.979.887 MWST

Vernetzt Schwyz.

Netzanschlussrichtlinien

Für den Anschluss an das Verteilnetz der ebs Energie AG. Gültig ab 01.01.2026

Strom · Internet + TV · Erdgas + Biogas

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich ... 3

2. Rechtsverhältnis ... 3
2.1 Vertragsgrundlagen ... 3
2.2 Entstehung Rechtsverhältnis ... 3

3. Eigentumsverhältnisse ... 3

4. Betrieb und Instandhaltung ... 4

5. Durchleitungsrechte ... 4

6. Zutrittsrecht ... 5

7. Anschlussarten ... 5
7.1 Grundsätze ... 5
7.2 Arten von Anschlüssen ... 5

8. Erstellung des Netzanschlusses ... 6

9. Anschlussbeiträge ... 7
9.1 Grundsätze ... 7
9.2 Netzkostenbeträge ... 7
9.3 Netzanschlussbeiträge ... 8

10. Netzanschluss von Energieerzeugungsanlagen ... 9
10.1 Allgemein ... 9
10.2 Netzanschluss- und Netzverstärkungskosten ... 9
10.3 Einspeiseleistung ... 9
10.4 Netzrückwirkungen ... 10

11. Netzanschluss von Speichern ... 10
11.1 Allgemein ... 10
11.2 Anschlusskosten ... 10

12. Änderungen an der Anlage des Netzanschlussnehmenden ... 11

13. Haftung ... 11

14. Schlussbestimmungen ... 11
14.1 Übertragung des Betriebs der Infrastruktur an einen Dritten ... 11
14.2 Übertragung des Netzanschlusses ... 11
14.3 Beendigung des Vertragsverhältnisses ... 11
14.4 Änderungen der Netzanschlussrichtlinien sowie von dessen Anhängen ... 12
14.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand ... 12
14.6 Inkrafttreten ... 12

Anhänge ... 13
Anhang 1: Eigentumsverhältnisse Netzanschluss Niederspannungsnetz (innerhalb der Bauzone) ... 13
Anhang 2: Eigentumsverhältnisse Netzanschluss Niederspannungsnetz (ausserhalb der Bauzone) ... 14
Anhang 3: Eigentumsverhältnisse Netzanschluss Mittelspannungsnetz (Trafostation) ... 15
Anhang 4: Preisblatt Netzanschluss ... 16

1. Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden Netzanschlussrichtlinien ist der Anschluss von Endverbrauchenden und Produzierenden (Netzanschlussnehmende) ans Mittelspannungsnetz (15.5 kV) und an das Niederspannungsnetz (0.4 kV) der ebs Energie AG (ebs). Spätestens mit der Bestellung des Netzanschlusses gelten diese Netzanschlussrichtlinien als angenommen. Abweichungen von diesen Netzanschlussrichtlinien bedingen schriftliche, gegenseitige Vereinbarungen im Rahmen von Anschlussverträgen.

2. Rechtsverhältnis

2.1 Vertragsgrundlagen

Für das Rechtsverhältnis des Netzanschlussnehmenden mit ebs gelten in nachstehender Reihenfolge insbesondere die folgenden, jeweils gültigen Bestimmungen:

a. die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des Elektrizitäts- und des Stromversorgungsgesetzes mit den dazugehörigen Verordnungen;
b. der Netzanschlussvertrag;
c. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von ebs;
d. die jeweils gültigen Netzanschlussrichtlinien sowie der weiteren jeweils gültigen Zusatzbedingungen, Leistungsbeschriebe und Preislisten von ebs;
e. die Zentralschweizer Werkvorschriften; sowie
f. die jeweiligen Bestimmungen, Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.

2.2 Entstehung Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzanschlussnehmenden und ebs tritt mit Unterzeichnung des Netzanschlussvertrags durch beide Parteien in Kraft. Sofern der Netzanschluss bereits vor Vertragsunterzeichnung erfolgen sollte, gilt das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzanschlussnehmenden und ebs bereits mit dem Anschluss an das ebs-Verteilnetz als begründet.

Gesuche für das Erstellen oder Ändern von Netzanschlüssen sind vom Netzanschlussnehmenden beauftragen Elektroinstallateur gemäss dem vorgegebenen Formular an ebs zu richten.

Änderungen am Netzanschluss (bauliche Anpassungen, Verstärkungen, Änderungen der bezugsberechtigen Leistung oder der Einspeiseleistung) bedingen einen neuen Netzanschlussvertrag.

3. Eigentumsverhältnisse

Die Verantwortung für die bauliche Erschliessung liegt bis zum Netzanschlusspunkt beim Netzanschlussnehmenden. ebs unterstützt den Netzanschlussnehmenden bei der Einholung allfälliger Durchleitungsrechte. Innerhalb der Bauzone geht das Eigentum an der Rohranlage ab der Parzellengrenze unentgeltlich an ebs über (siehe Anhang 1). Ausserhalb der Bauzone verbleibt das Eigentum an der Rohranlage beim Netzanschlussnehmenden (siehe Anhang 2). Vertragliche Abweichungen für Anschlüsse an die Netzebene 5 oder höher sind möglich.

Die Netzanschlussleitung wird von ebs ab dem Anschlussüberstromunterbrecher erstellt und steht in deren Eigentum. Elektrizitätsleitungen zur Feinverteilung nach dem Anschlussüberstromunterbrecher sind nicht Bestandteil des Netzanschlusses und liegen in der alleinigen Verantwortung des Netzanschlussnehmenden.

Aus der Bezahlung von Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag lassen sich keine Eigentumsrechte ableiten.

4. Betrieb und Instandhaltung

Der Netzanschlussnehmende ist für den sicheren Zustand seiner Installationen oder Anlagen verantwortlich. Der Netzanschlussnehmende muss alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um Schäden oder Unfälle durch Netzunterbrechungen oder Spannungsschwankungen zu verhindern. Der Anschlussnehmende ist verantwortlich, dass bei der Rohrzuleitung kein Wasser eindringt (bauseitig). Wartung und Arbeiten an Installationen müssen gemäss den Werkvorschriften erfolgen. Eine schriftliche Meldung an ebs ist für Erstellungen, Änderungen, Ergänzungen und Kontrollen von Installationen erforderlich. Führt eine Änderung oder Ergänzung von Installationen zu einer Erhöhung des Leistungsbezugs über die vereinbarte Bezugsberechtigte Leistung hinaus gilt Ziff. 12 nachstehend.

Eigentümer/innen von Niederspannungsinstallationen müssen gemäss den Vorgaben der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) regelmässig den Nachweis erbringen, dass ihre Anlagen den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Dieser Nachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen. Mängel müssen innerhalb der festgelegten Frist auf eigene Kosten behoben werden. Die Haftung des Eigentümers / der Eigentümerin und der Installationsfirma bleibt bestehen.

Frühzeitig vom Netzanschlussnehmenden an ebs zu meldende Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen, Kabel- oder Freileitungen von ebs sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Sprengen, Bohrungen, Grabarbeiten und das Zudecken von Kabelleitungen. Die Lage von unterirdischen Leitungen kann bei ebs nachgefragt werden.

Schäden am Netzanschluss werden durch ebs auf Kosten des Netzanschlussnehmenden beseitigt.

5. Durchleitungsrechte

Der Netzanschlussnehmende stellt ebs das Durchleitungsrecht für seine Versorgung sowie der Versorgung Dritter zur Verfügung.

Netzanschlussnehmende, bei denen der Bau einer Transformatorenstation oder Verteilkabine erforderlich ist, müssen den notwendigen Platz bereitstellen. Sie gewähren ebs eine Dienstbarkeit mit Zutrittsrecht gegen eine branchenübliche Entschädigung und ermächtigen zur Eintragung dieser im Grundbuch. ebs legt die Leitungsführung zum bestehenden Netz fest. Wird die Station nur für den Netzanschluss des Netzanschlussnehmenden genutzt, ist die Dienstbarkeit unentgeltlich. Transformatorenstationen oder Verteilkabinen werden in Absprache mit dem Netzanschlussnehmenden sowie unter angemessener Berücksichtigung von dessen Interessen freistehend oder frei zugänglich festgelegt, sofern dies den allgemein gültigen Vorschriften entspricht und kostenneutral für das Verteilnetz von ebs ist. Die Transformatorenstation sowie die Verteilkabine kann zur Versorgung Dritter verwendet werden.

ebs ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. ebs kann ohne Entschädigung des Grundeigentümers oder Grundeigentümerin weitere Liegenschaften an eine Anschlussleitung anschliessen, die durch dessen Grundstück führt, unabhängig von geleisteten Kostenbeiträgen. In der Regel gehört die Rohranlage für die Anschlussleitung innerhalb der Parzelle dem/der Grundeigentümer/in. Im Übrigen richten sich die Eigentumsverhältnisse nach der Regelung in Ziff. 3 vorstehend.

Bei Mitbenutzung der Rohranlage durch Dritte haben die Bedürfnisse von ebs Vorrang. Entstehende Mehrkosten durch eine solche Mitbenutzung sind vom Netzanschlussnehmenden zu tragen. Bei Instandhaltung oder Ersatz der Leitung kann es zu Schäden an Drittanlagen kommen, für die der Netzanschlussnehmende sämtliche haftungsrechtlichen Ansprüche gegenüber ebs übernimmt.

6. Zutrittsrecht

Den Vertretern von ebs ist zur Instandhaltung des Netzanschlusses, zum Auswechseln und Ablesen der Messeinrichtungen und zu ähnlichen Arbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit – und bei Störungen nach Möglichkeit jederzeit – Zutritt bis zur Messstelle zu gestatten. Zur Überprüfung von Netzrückwirkungen kann ebs Messungen an der Grenz- oder Messstelle veranlassen.

7. Anschlussarten

7.1 Grundsätze

ebs entscheidet aufgrund technischer und netzwirtschaftlicher Kriterien, an welcher Spannungsebene ein Netzanschluss erfolgt. Auf welcher Spannungsebene die Messung erfolgt, ist dabei unerheblich. Das Erstellen der Anschlüsse vom Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle erfolgt ausschliesslich durch ebs.

Die Leitungsführung, der Querschnitt der Leitung, die Art und der Ort der Hauseinführung und der Anschlussüberstromunterbrecher sowie die Mess- und Steuerapparate werden von ebs abschliessend bestimmt. Im Grundsatz wird jede Parzelle bzw. Gebäudeeinheit einzeln erschlossen.

7.2 Arten von Anschlüssen

a. Niederspannungsanschluss
   Bei einem Niederspannungsnetzanschluss (Netzebene 7) liegt die Grenzstelle bei einer Spannung von 400 Volt (Anhang 1 und 2).

b. Mittelspannungsanschluss
   Bei einem Mittelspannungsnetzanschluss (Netzebene 5) liegt die Grenzstelle bei einer Spannung von 15.5 kV (Anhang 3). Netzanschlussnehmende mit einer regelmässigen Monatsmaximalleistung (während 15 Minuten beanspruchte mittlere Leistung) über 1000 kVA und einer jährlichen Energiebezugsmenge von mindestens 2 GWh haben in der Regel einen Anschluss auf Netzebene 5. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Netzanschlussnehmenden oder

Endverbrauchenden zum Erreichen der Mindestleistung von 1000 kVA ist nur mittels Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) möglich.

c. Anschluss von Energieerzeugungsanlagen
Energieerzeugungsanlagen werden anhand der erforderlichen Einspeiseleistung des Netzes entweder an das Niederspannungsnetz oder an das Mittelspannungsnetz angeschlossen. Detaillierte Bestimmung sind in einem Netzanschlussvertrag für Energieerzeugungsanlagen zu regeln (siehe Ziff. 10).

d. Gemeinsame Nutzung von Anschlussleitungen
Eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Gebäude kommt nur im Fall von Überbauungen auf einer gemeinsamen Parzelle oder bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) in Betracht. Bei Erstellung eines ZEV werden nicht mehr gebrauchte, bereits vorhandene Anschlüsse auf Kosten der beteiligten Grundeigentümer/innen zurückgebaut. Dazu gehört auch eine Abgeltung von verbleibenden Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anschlüsse.

Netzanschlussnehmenden ist es erlaubt, für die Bildung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) auch bestehende Anschlussleitungen und die lokale elektrische Infrastruktur von ebs zu benutzen, sofern die Netzanschlüsse am gleichen Netzanschlusspunkt erfolgt sind. ebs prüft diese Voraussetzung auf Anfrage.

e. Temporäre Anschlüsse
Für zeitlich befristete Netzanschlüsse stellt ebs die vollen Kosten für Montage (inkl. Klein- und Verbrauchsmaterial) und Demontage in Rechnung. Das wiederverwendbare Material wird in Miete abgegeben. Befristete Anschlüsse sind spätestens nach zwei Jahren durch definitive Anschlüsse zu ersetzen.

f. Zusätzliche Netzanschlüsse
Zusätzliche Netzanschlüsse werden nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Kosten des Netzanschlussnehmenden erstellt. Dafür ist eine eindeutige örtliche Trennung notwendig. Ein Reserveanschluss wird nur bei Ausfall des Hauptanschlusses genutzt, ein Sicherheitsanschluss versorgt ausschliesslich Notfallanlagen. Diese Anschlüsse erhöhen nicht die bezugsberechtigte Leistung und kommen nur bei Ausfall des Hauptanschlusses zum Einsatz. Es wird kein zusätzlicher Netzkostenbeitrag erhoben, wenn dieser von der gleichen Trafostation gespiesen wird. Für zusätzliche Anschlüsse gelten die gleichen technischen Anforderungen wie für Hauptanschlüsse.

8. Erstellung des Netzanschlusses

ebs schliesst die Kundenanlage an ihr Verteilnetz an, wenn folgende Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind:

a. Das Netzanschlussgesuch liegt bestätigt vor.
b. Die Installationsanzeige sowie das technische Anschlussgesuch liegen vor.
c. Der Netzanschlussvertrag mit der angehängten Offerte ist rechtsgültig unterzeichnet (vom Netzanschlussnehmenden oder seiner Vertretung).
d. Die erforderlichen Dienstbarkeiten sind eingeräumt.

e. Alle Bewilligungen sind vorhanden, das Genehmigungsverfahren (ESTI PGV) ist abgeschlossen und die Einsprachefristen sind abgelaufen bzw. eine Verfügung des vorzeitigen Baubeginns durch das ESTI ist vorhanden.
f. Die Rohranlage für die Anschlussleitung wurde vom Netzanschlussnehmenden gemäss den Vorgaben von ebs bis zum Netzanschlusspunkt erstellt.
g. Allfällige Vorauszahlungen sind bei ebs eingegangen.

9. Anschlussbeiträge

9.1 Grundsätze

Für die Erstellung, Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von Netzanschlüssen erhebt ebs Netzanschlussbeiträge sowie Netzkostenbeiträge gemäss jeweils gültigem Anhang 4. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Beiträgen.

Die im jeweils gültigen Anhang 4 erwähnten Preise und Entschädigungen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Änderungen der Anschlussbeiträge durch ebs sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben jederzeit möglich. Sie bewirken kein Kündigungsrecht des Netzanschlussnehmenden.

9.2 Netzkostenbeträge

Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Erschliessungskosten erhoben und entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes unabhängig davon, ob Netzausbauten getätigt werden müssen. Der Netzkostenbeitrag wird einmalig anhand der im Anschlussvertrag geregelten Bezugsberechtigten Leistung verrechnet. Eine allfällige Einspeiseleistung wird für den Netzkostenbeitrag nicht berücksichtigt. Die Ansätze für den Netzkostenbeitrag sind im jeweils gültigen Anhang 4 ersichtlich.

Bei einer Veränderung bzw. Verstärkung eines bestehenden Anschlusses berechnet sich der Netzkostenbeitrag anhand der Differenz der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung. Diese Differenz in Ampere wird mit dem Netzkostenbeitrag pro Ampere gemäss dem jeweils gültigen Anhang 4 multipliziert.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (bzw. die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss an den gleichen Verknüpfungspunkt mit dem Netz erfolgt. Bei einer örtlichen Verlegung eines Netzanschlusses kann die vereinbarte Leistung auf den neuen Netzanschluss übertragen werden, wenn der Netzanschluss am gleichen Netzanschlusspunkt wie der rückgebaute Anschluss erfolgt und wenn kein Ausbau des Netzes erforderlich ist.

9.3 Netzanschlussbeiträge

a. Grundsatz
Der Netzanschlussbeitrag besteht einerseits aus einer Bearbeitungspauschale, welche den Grundaufwand für die Projektierung, Lieferung, Montage, Dokumentation und Administration, der für das Erstellen eines Netzanschlusses entsteht, deckt. Andererseits besteht der Netzanschlussbeitrag aus dem Kabelpreis, welcher sich aufgrund des Kabelquerschnittes und der Länge des Anschlusskabels ab dem Netzanschlusspunkt bestimmt. Der Kabelpreis enthält Kabellieferung, Kabelarmaturen, normaler Kabeleinzug und Anschluss. Aussergewöhnliche Zusatzarbeiten werden nach Aufwand verrechnet. Der Hausanschlusskasten wird separat verrechnet. ebs bestimmt abschliessend anhand der Leistung des Netzanschlusses das Anschlusskabel sowie die Grösse des Hausanschlusskastens. Die Ansätze der Netzanschlussbeiträge sind im jeweils gültigen Anhang 4 ersichtlich. Spezielle Netzanschlüsse werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

b. Neuanschlüsse der Netzebene 5
Der Netzanschlussbeitrag ist für den Übergabeschalter zu entrichten. Falls zusätzliche Schutztechnik notwendig ist, ist die dazu notwendige Stromversorgung vom Netzanschlussnehmer kostenlos bereitzustellen. Weitere Kosten entfallen, sofern die Anlage des Netzanschlussnehmenden den technischen und betrieblichen Anforderungen von ebs entspricht und keine Mehrkosten verursacht. In allen übrigen Fällen wird der Mehraufwand dem Netzanschlussnehmenden in Rechnung gestellt. Sämtliche Installationen ab dem Netzanschlusspunkt sind durch den Netzanschlussnehmenden zu erstellen (Anhang 3). Das Einbaurecht für die ebs-Schaltanlage ist unentgeltlich zu gewähren.

c. Mehrere Netzanschlussnehmende
Dient die Anschlussleitung mehreren Netzanschlussnehmenden, so werden die Kosten entsprechend den für die einzelnen Liegenschaften vereinbarten bezugsberechtigten Leistungen aufgeteilt.

d. Umwandlungen von Freileitungs- auf Kabelanschluss
Umwandlungen von Freileitungs- auf Kabelanschluss auf Veranlassung eines Kunden oder einer Kundin, sofern keine Erhöhung des Anschlusswertes sowie die Verlegung des Hausanschlusskastens und die Zähleranlage in einen Aussenkasten (exkl. Baukosten) erfolgt, werden von ebs ohne Netzanschlussbeitrag erstellt (exkl. bauliche Anpassungen und Rohranlage).

e. Änderungen und Verstärkungen
Bei einer Verstärkung des Netzanschlusses gelten die gleichen Regelungen wie bei Neuanschlüssen. Für Verstärkungen infolge von Energieerzeugungsanlagen gilt Ziffer 10 nachstehend. Netzanschlussanpassungen werden nach Aufwand verrechnet und gehen zulasten des Verursachenden. Sind durch Bauarbeiten Leitungen betroffen, die auch Dritten dienen, so gehen die Kosten für diese Anpassungen anteilsmässig zulasten von ebs.

f. Instandhaltung, Ersatz und Demontage von Netzanschlüssen
Die Kosten für die Instandhaltung, für den Ersatz bestehender Anschlussleitungen sowie für die baulichen Voraussetzungen bis zur Parzellengrenze gehen zu Lasten von ebs. Ab Parzellengrenze gehen Instandhaltung und Ersatz der baulichen Voraussetzungen, insbesondere der Rohranlage, zu Lasten des jeweiligen Grundeigentümers oder Grundeigentümerin. Für die Instandhaltung und den Ersatz des Anschlusskabels liegt die Verantwortung bis zur

Anschlussklemme bei ebs. Die Demontage des Netzanschlusses wird durch ebs zulasten des Grundeigentümers oder Grundeigentümerin ausgeführt.

10. Netzanschluss von Energieerzeugungsanlagen

10.1 Allgemein

Energieerzeugungsanlagen werden von ebs am technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt mit dem Netz verbunden. Dabei definiert ebs den Netzanschlusspunkt und damit die notwendige Anschlussleitung. Weiterführende und technische Anforderungen richten sich nach den jeweiligen Branchenempfehlungen für den Netzanschluss von Energieerzeugungsanlagen und werden im Netzanschlussvertrag festgehalten.

10.2 Netzanschluss- und Netzverstärkungskosten

Die Netzanschlusskosten für den Bau oder die Verstärkung von Anschlussleitungen vom Einspeisepunkt bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällige Transformationskosten gehen zu Lasten des Produzierenden. Für Anlagen mit einer Anschlussleistung über 50 kW ist der Netzanschlussnehmende berechtigt, via ebs einen pauschalen Beitrag an notwendigen Verstärkungen von Anschlussleitungen bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid zu beantragen. ebs erstattet die pauschale Vergütung auf Antrag und nach Erhalt an den Produzierenden.

Bei einer Transformatorenstation wird das notwendige Bau- oder Einbaurecht für ebs unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Betreffend Instandhaltung, Ersatz und Demontage sowie den zusätzlichen Aufwendungen zu Lasten der Bauherrschaft gilt Ziffer 9.3 f vorstehend sinngemäss.

Netzanschlüsse von Energieerzeugungsanlagen können ab dem Einspeisepunkt auch Netzverstärkungen im Verteilnetz von ebs notwendig machen. ebs bestimmt deren Ausführung und ist berechtigt, die damit verbundenen Kosten über die nationale Netzgesellschaft Swissgrid vergüten zu lassen. Verursacht ein Anschluss unverhältnismässige Kosten für ebs, sind diese in angemessenem Umfang vom Produzierenden zu tragen.

10.3 Einspeiseleistung

Die maximal zulässige Einspeisung ist die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Einspeiseleistung in Ampere. ebs behält sich vor, zur Vermeidung unverhältnismässiger Netzverstärkungen sowie bei unmittelbarer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs, die Einspeisung der Anlagen am Anschlusspunkt ohne Zustimmung und ohne Vergütung zu drosseln oder gänzlich zu unterbinden. Die unentgeltliche Drosselung oder Abschaltung von Erzeugungsanlagen zur Vermeidung von unverhältnismässiger Netzverstärkungen ist dabei gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsverordnung auf drei Prozent der jährlich erzeugten Energie am Anschlusspunkt begrenzt. Weitergehende Beschränkungen werden von ebs mit dem Produzierenden mittels eines Vertrags vereinbart und entschädigt.

10.4 Netzrückwirkungen

Vor Anschluss einer Energieerzeugungsanlage an das Verteilnetz muss diese hinsichtlich ihrer Netzrückwirkungen durch ebs beurteilt und freigegeben werden. Produzierende sind verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen am Einspeisepunkt zu vermeiden. Der Netzparallelbetrieb der Energieerzeugungsanlage darf erst nach erfolgter Abnahmeprüfung gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung erfolgen. Werden beim Netzparallelbetrieb unzulässige Netzrückwirkungen festgestellt, so ist die Anlage unverzüglich vom Netz zu trennen. Insbesondere bei Beeinträchtigung von Rundsteuersignalen darf kein Weiterbetrieb der Anlage erfolgen. Weiterführende Bestimmungen zu Netzrückwirkungen sind in den Werkvorschriften definiert.

11. Netzanschluss von Speichern

11.1 Allgemein

Unter Speichern werden Anlagen zum Zweck der Zwischenspeicherung elektrischer Energie in beispielsweise elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Speichern verstanden. Bei Anschlüssen von Speichern gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie beim Anschluss sonstiger Endverbrauchenden.

Werden Speicher integriert mit Verbrauchstätten betrieben und bilden diese Anlagen eine örtliche und wirtschaftliche Einheit, sind die Speicher Teil dieser Anlagen und werden von ebs wie Endverbrauchende behandelt. Speicher ohne Endverbrauch werden als eigene Netzanschlussnehmende analog zu Erzeugungsanlagen behandelt und von ebs am technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt mit dem Netz verbunden.

Speicher müssen sowohl die technischen Anforderungen an einen Endverbrauchenden (Betriebsmodus «Laden») wie auch einer Erzeugungsanlage (Betriebsmodus «Entladen») erfüllen. Der Bezug sowie die Einspeisung dürfen die vereinbarten Bezugs- und Einspeiseleistungen nicht überschreiten.

11.2 Anschlusskosten

Speicher werden im Grundsatz wie Endverbrauchende behandelt und bezahlen entsprechende Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge auf der bezugsberechtigen Leistung gemäss den Vorgaben von Ziff. 9.2 bzw. 9.3 vorstehend.

Verursacht der Anschluss von Speichern ohne Endverbrauch unverhältnismässige Mehrkosten im Netz von ebs, wie beispielsweise für Netzverstärkungen, sind diese von den Speicherbetreibenden in einem angemessenen Umfang zu tragen.

12. Änderungen an der Anlage des Netzanschlussnehmenden

Wesentliche Änderungen an den Objektinstallationen des Netzanschlussnehmenden, die den Netzanschlussvertrag betreffen, sowie jede Erhöhung des Leistungsbezugs oder der Einspeisung über die vereinbarte Bezugsberechtigte Leistung oder Einspeiseleistung hinaus erfordern eine Anpassung des Vertrages.
Bei einer Erhöhung des Leistungsbezugs oder der Einspeisung über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung oder Einspeiseleistung durch den Netzanschlussnehmenden gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

13. Haftung

Die Haftung von ebs richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

ebs und der Netzanschlussnehmende haben gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Übertragung des Betriebs der Infrastruktur an einen Dritten

Überträgt der Netzanschlussnehmer den Betrieb seiner Infrastruktur an einen Dritten, so ist der Netzanschlussnehmer ebs gegenüber vollumfänglich dafür verantwortlich, dass der beauftragte Dritte die Verpflichtungen des Netzanschlussnehmers aus dem Netzanschlussvertrag und den weiteren massgeblichen Vertragsgrundlagen erfüllt.

14.2 Übertragung des Netzanschlusses

Bei einer Übertragung des Netzanschlusses durch den Netzanschlussnehmenden sind beide Vertragsparteien verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf den Rechtsnachfolger des Netzanschlussnehmenden zu übertragen.

14.3 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis zwischen ebs und dem Netzanschlussnehmenden dauert, solange der Netzanschluss besteht. Das Rechtsverhältnis kann vom Netzanschlussnehmenden jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden.

ebs ist in folgenden Fällen zu einer Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende berechtigt:

a. wenn der Netzanschluss länger als fünf Jahre nicht genutzt wurde;
b. wenn für ebs für den weiteren Bestand des Netzanschlusses Kosten entstehen und keine Gewähr für deren Bezahlung besteht;
c. wenn ebs den Netzanschluss aufgrund äusserer Zwänge (behördliche Anordnungen usw.) abbrechen muss und kein Ersatzanschluss erstellt werden kann.

14.4 Änderungen der Netzanschlussrichtlinien sowie von dessen Anhängen

ebs ist berechtigt, diese Netzanschlussrichtlinien sowie deren Anhänge jederzeit unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen der Netzanschlussrichtlinien sowie von dessen Anhängen sind dem Netzanschlussnehmenden in geeigneter Weise (z.B. mittels Publikation auf der Webseite) bekanntzugeben. Sie treten mit ihrer Publikation auf der Webseite von ebs in Kraft.

14.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Netzanschlussrichtlinien unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Schwyz.

14.6 Inkrafttreten

Die Netzanschlussrichtlinien treten per 01.01.2026 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Regelungen in Zusammenhang mit dem Netzanschluss. Durch das Inkrafttreten dieser Richtlinien fallen alle bisherigen Regelungen für einen Netzanschluss von ebs dahin, welche mit dem Inhalt dieser Richtlinien in Widerspruch stehen. Vorbehalten bleiben bestehende Netzanschlussverträge.

Änderungen dieser Richtlinien treten am Tage ihrer Publikation auf der Webseite der ebs Energie AG (www.ebs.swiss) in Kraft.

Anhänge

Anhang 1: Eigentumsverhältnisse Netzanschluss Niederspannungs-netz (innerhalb der Bauzone)

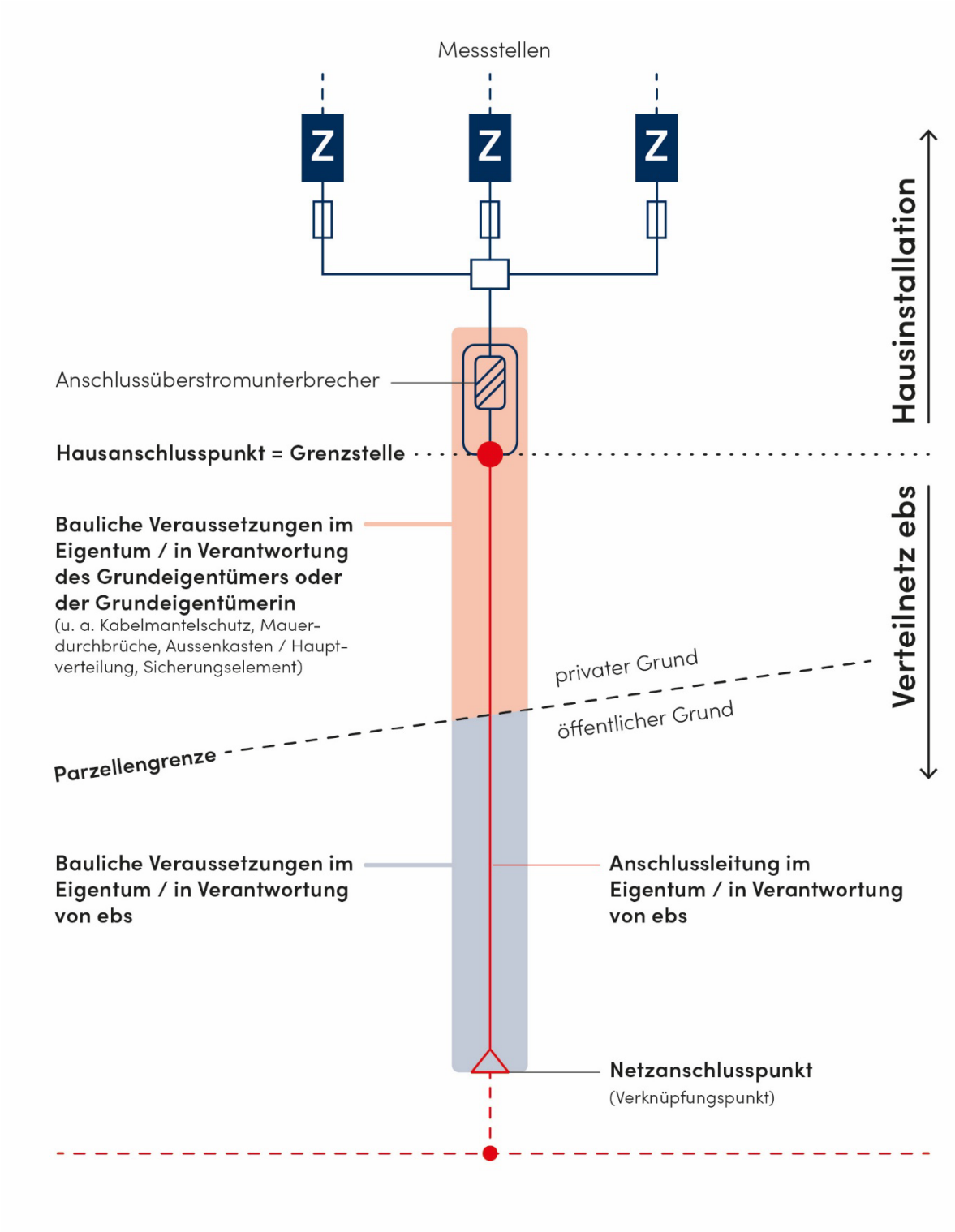

Anhang 2: Eigentumsverhältnisse Netzanschluss Niederspannungsnetz (ausserhalb der Bauzone)

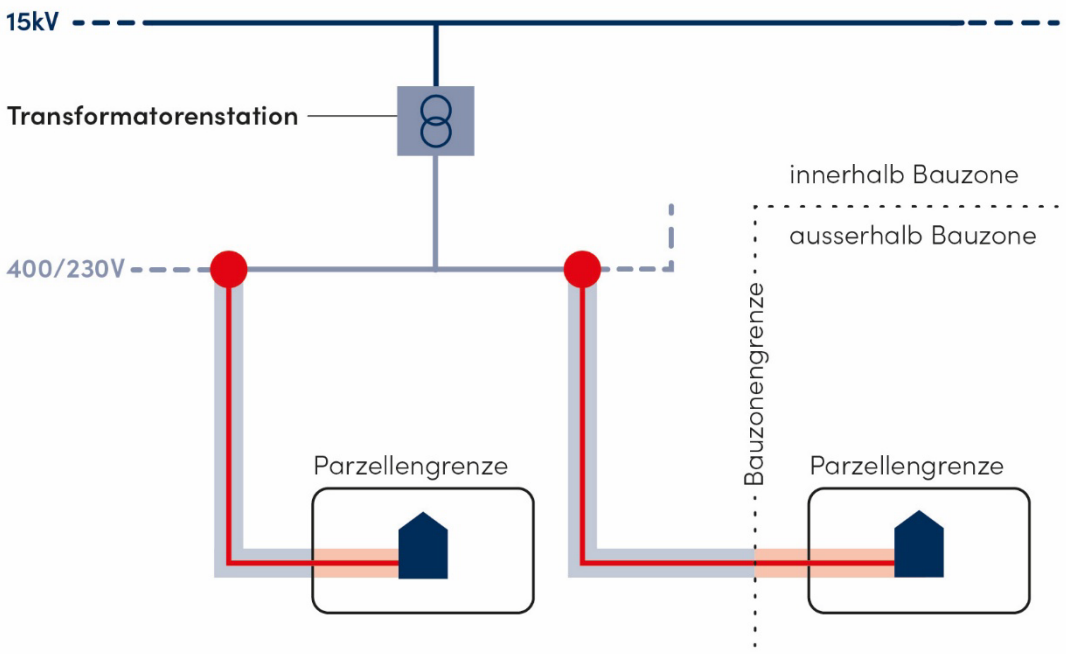

Mittelspannungsnetz Eigentum ebs (NE5)

Niederspannungsnetz Eigentum ebs (NE7)

Erschliessung Objekt zu Lasten Anschlussnehmender, Kabel geht zum Eigentum ebs

Rohranlage geht zum Eigentum ebs

Rohranlage bleibt Eigentum Anschlussnehmender (Unterhaltspflicht)

Netzanschlusspunkt (Verknüpfungspunkt) wird durch ebs bestimmt

Anhang 3: Eigentumsverhältnisse Netzanschluss Mittelspannungsnetz (Trafostation)

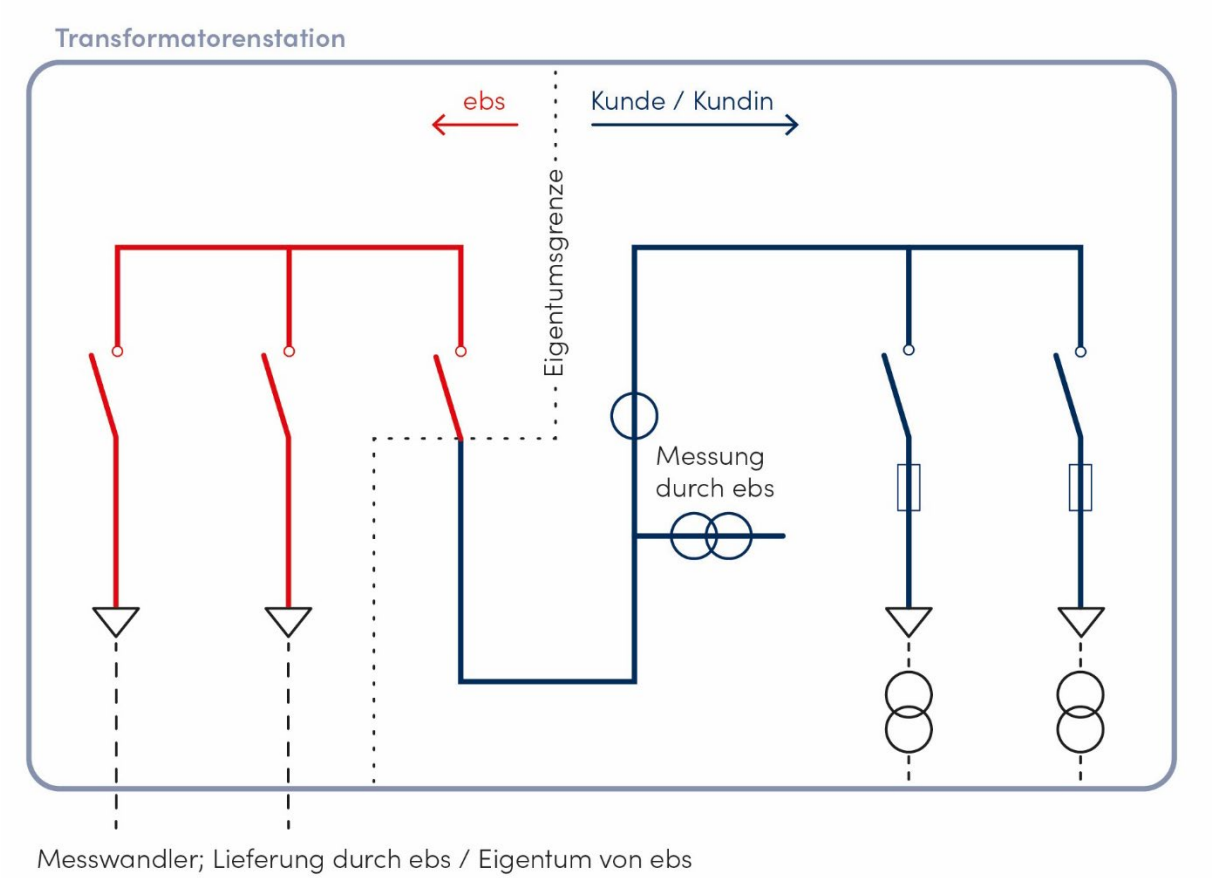

Anhang 4: Preisblatt Netzanschluss

Mittelspannungsnetz NE 5 (15.5 kV)		
Netzkostenbeitrag	Bezugsberechtigte Leistung	125 CHF/KVA
Netzanschlussbeitrag	Bearbeitungspauschale	3800 CHF

Niederspannungsnetz NE 7 (1 kV)		
Netzkostenbeitrag	Bezugsberechtigte Leistung	95 CHF/KVA
Netzanschlussbeitrag	Bearbeitungspauschale	1400 CHF
	Hausanschlusskasten bis 160 A	475 CHF
	200A – 315A muss ein DIN2 400A NHS-Element für die Anschlussleitung vorgesehen werden.	Bauseits
	500A – 800A müssen zwei gekoppelte DIN2 2x400A NHS-Elemente für die Anschlussleitung vorgesehen werden.	Bauseits
	Ab 1000A – 1200A muss ein NS-Leistungsschalter vorgesehen werden.	Bauseits

Anschlussleistung

Maximale Absicherung	Rohr	Netzanschlussbeiträge
80 A	1 Stk. KSR 60/72	41 CHF/m
125 A	1 Stk. KSR 60/72	63 CHF/m
200 A	1 Stk. KSR 120/132	112 CHF/m
315 A	1 Stk. KSR 120/132	127 CHF/m
500 A	2 Stk. KSR 120/132	230 CHF/m
800 A	2 Stk. KSR 120/132	Preis auf Anfrage
1000 A	3 Stk. KSR 120/132	Preis auf Anfrage
1200 A	4 Stk. KSR 120/132	Preis auf Anfrage

In Anschlussleitung sind enthalten: Kabel-Lieferung, Kabelarmaturen, Kabelzug in Rohrtrasse inkl. Anschluss. Aussergewöhnliche Zusatzarbeiten werden nach Aufwand verrechnet.